

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Fachs „Dairy Science“
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Vom 1. Juni 2017

Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019, Veröffentlichung vom 26. September 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 48), aufgehoben durch die Fachprüfungsordnung Dairy Science M.Sc. - 2021 vom 25. Februar 2021, Veröffentlichung vom 22. April 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 17)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Zugang zum Masterstudium
- § 7 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungen und Modulnoten
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote
- § 13a Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019
- § 14 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studienverlaufsplan
- Anlage 2 Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des 1-Fach-Masterstudiengangs Dairy Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang Dairy Science baut systematisch auf dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden in den Fachgebieten Milcherzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Milchprodukten. Das Studium erfolgt sowohl grundlagen- als auch anwendungsbezogen und führt zu einem hochwertigen berufsqualifizierenden Abschluss, der Tätigkeiten in vielfältigen Berufsfeldern in den oben genannten Fachgebieten ermöglicht. Je nach Schwerpunktsetzung der gewählten Module im Wahlpflichtbereich bereitet das Studium die Absolventinnen und Absolventen auf Berufsfelder in der Betriebsführung, der Beratung, der Futtermittelindustrie, der Tierzucht, der Agrartechnik, der Umweltberatung und/oder in den Bereichen Verarbeitung, Vermarktung, Marketing und Ernährung in national und international agierenden Unternehmen vor. Durch den qualifizierten Abschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, gegebene Aufgaben systematisch zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient und teamorientiert zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis (Führungskräfte) als auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs besonders geeignet (Promotionsstudium).

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 62 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 27 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 93 Leistungspunkten und die Masterarbeit im Umfang von 27 Leistungspunkten.
- (3) Die Wahlpflichtbereiche 1 und 2 umfassen 30 Leistungspunkte und können vollständig oder in Teilen im Ausland absolviert werden. Die Wahl und Anrechnung dieser Module ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (4) Die Module untergliedern sich in folgende Bereiche
 - Pflichtbereich - 63 Leistungspunkte (11 Module)
 - Wahlpflichtbereich 1 - 18 Leistungspunkte
 - Wahlpflichtbereich 2 - 12 Leistungspunkte
- (5) Die im Wahlpflichtbereich 1 wählbaren Module werden jeweils vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigt und an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Im Wahlpflichtbereich 2 können bis zu 12 Leistungspunkte aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät oder aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten oder aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science an Universitäten im Ausland gewählt werden.

§ 5 Studienjahr

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 6 Zugang zum Masterstudium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:
 1. Die Abgabe des vollständigen Antrages auf Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang innerhalb der von der CAU Kiel festgesetzten und auf der Internetseite des Studiengangs Dairy Science bekanntgegebenen Frist. Mit dem Antrag muss ein Abschlusszeugnis und ein von der jeweiligen Hochschule ausgestelltes Transcript of Records mit mindestens 120 Leistungspunkten eingereicht werden.
 2. Der Nachweis eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Agrarwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5.
 3. Der Nachweis
 - a. des Erwerbs von mindestens 30 Leistungspunkten aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen im Bereich Nutztierwissenschaften im Studium nach Absatz 2, oder
 - b. praktischer Tätigkeiten im Bereich Nutztierwissenschaften im In- oder Ausland im Umfang von mindestens 425 Stunden (entsprechend drei Monaten Vollzeit) in den vergangenen fünf Kalenderjahren, nachgewiesen beispielsweise durch Praktika, ehrenamtliches Engagement oder eine Berufstätigkeit.

Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit kann alternativ durch Erfahrungen im Bereich der Forschung in den Nutztierwissenschaften in mit Satz 1 vergleichbarem Umfang in den vergangenen fünf Kalenderjahren erbracht werden. Die Erfahrungen im Bereich der Forschung in den Nutztierwissenschaften können beispielsweise nachgewiesen werden durch eine Mitarbeit in Forschungsprojekten, die (Mit-)Initiierung eines Forschungsprojektes oder durch die erfolgreiche Veröffentlichung von eigenen Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen, peer-reviewten Fachzeitschriften.
 - c. der Motivation für den Studiengang. Der Nachweis der Motivation erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von bis zu 4000 Zeichen. In ihm ist darzulegen, aufgrund welcher wissenschaftlichen Vorkenntnisse und/oder Berufserfahrungen sich die Bewerberin oder der Bewerber für die Teilnahme am Masterstudiengang Dairy Science in Kiel für besonders geeignet hält, welche praktischen Erfahrungen im Bereich Dairy Science bestehen und was die Bewerberin oder der Bewerber sich von der Teilnahme am Studiengang für ihren oder seinen weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang verspricht. Der Prüfungsausschuss stellt fest ob ein Motivationsschreiben im Sinne der Nummer 3 Buchstabe c vorgelegt wurde.
 4. Der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Abschluss in der Fachrichtung Nutztierwissenschaften mit mindestens der Note 2,5, erhalten ohne weitere fachliche Voraussetzungen und unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der Studienqualifikationssatzung Zugang zum Studium.

- (3) Für Entscheidungen nach dieser Vorschrift ist die nach der Anerkennungssatzung für die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Gleichwertigkeit von Abschlüssen zuständige Stelle zuständig.

§ 7

Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule (Katalog 1) werden in englischer Sprache unterrichtet und geprüft. Für Wahlpflichtmodule, die nicht im Katalog 1 aufgeführt sind, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 9

Prüfungsausschuss

Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Prüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Pflichtmodule zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1. Bei den von der Fakultät für die Wahlpflichtbereiche angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.
- (4) Als sonstige Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.

- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus den in der Anlage 1 angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen. Bei den von der Fakultät für die Wahlpflichtbereiche angebotenen Modulen wird die Art der Gewichtung vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters festgelegt und an geeigneter Stelle bekannt gegeben.

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika, Praktische Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldig versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20% aller Termine, aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen können in der Anlage 1 folgende Prüfungsvorleistungen definiert werden:
- regelmäßiger Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 52 Absatz 12 HSG
 - bestandenenes Referat
- Einzelheiten hierzu werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind in Anlage 1 und Anlage 2 gekennzeichnet. Bei Modulen aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät für den Wahlpflichtbereich gelten hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, die Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen erreicht hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema.
- (5) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachter und Gutachterinnen zu bewerten.

§ 13

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 aufgeführten erforderlichen Pflichtprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 nachgewiesen wurde, die Masterarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 1. die Bereichsnoten der Pflichtmodule und der Wahlpflichtbereiche 1 und 2 gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet
 2. die Note der Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten.
- (3) Zur Berechnung der Bereichsnoten werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.

§ 13a

Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019

- (1) Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 30. Mai 2017 erteilt.

Kiel, den 1. Juni 2017

Prof. Dr. Joachim Krieter
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Die Änderungen des § 6 gelten erstmals für das Zugangsverfahren für das Wintersemester 2020/21.

Anlage 1

Studienverlaufsplan für den Master of Dairy Science

Semester 1-2

10 Pflichtmodule - 60 Leistungspunkte

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	Prüfungs- vor- leistung	Anwesen- heits- pflicht	benotete PL	LP
WS	dsAEF001-01a	Dairy Economics: Production and Processing	X	Sb		M	6
WS	AEF-ds002	Eco-Efficiency of Dairy Systems	X	R		M	6
WS	AEF-ds003	Health Management in Dairy Herds	X	R	E	M	6
WS	AEF-ds004	Dairy Processing and Quality	X			K	6
WS	AEF-ds005	Dairy Cattle Breeding	X			M50+R50	6
SS	AEF-ds006	Forage Quality and Conservation	X		E	M75+Sb25	6
SS	AEF-ds007	Machine Milking	X	R	PÜ	M	6
SS	AEF-ds008	Animal Behaviour and Welfare	X	R	PÜ	M	6
SS	dsAEF009-01a	Ruminant Nutrition	X			M	6
SS	AEF-ds010	Biometrical Planning and Inference	X			M	6

Semester 3^(MF)

Wahlpflichtbereich 1 - 18 Leistungspunkte

Wahlpflichtbereich 2 - 12 Leistungspunkte

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	benotete PL	LP
WS o. SS		Module im Umfang von 18 LP		X	18
WS o. SS		freie Wahlmöglichkeit, Module im Umfang von 12 LP		X	12

Semester 4^(MF)

1 Pflichtmodul - 3 Leistungspunkte

1 Masterarbeit - 27 Leistungspunkte

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	benotete PL	LP
WS o. SS	AEF-ds011	Scientific Methods and Standards*Oral Defence of Master's Thesis	X	R	3
SS		Master's Thesis	X	X	27

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll -
Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfungsleistung) - E= Exkursion -
PÜ= praktische Übung - ^(MF)= Mobilitätsfenster

Anlage 2

Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden

Pflichtmodule

Modul-code	Modul	V	S	Ü	PÜ	E	T*	Anwesenheitspflicht
AEF-ds011	Scientific Methods and Standards*Oral Defence of Master's Thesis		2 SWS					
dsAEF001-01a	Dairy Economics: Production and Processing	2 SWS	2 SWS				2 SWS	
AEF-ds002	Eco-Efficiency of Dairy Systems	2 SWS	1 SWS	1 SWS				
AEF-ds003	Health Management in Dairy Herds	1,5 SWS		2 SWS		0,5 SWS		E
AEF-ds004	Dairy Processing and Quality	4 SWS						
AEF-ds005	Dairy Cattle Breeding	2 SWS	2 SWS					
AEF-ds006	Forage Quality and Conservation	2 SWS	1 SWS			1 SWS		E
AEF-ds007	Machine Milking	1,7 SWS	1 SWS		1,3 SWS			PÜ
AEF-ds008	Animal Behaviour and Welfare	2 SWS	1 SWS		1 SWS			PÜ
dsAEF009-01a	Ruminant Nutrition	4 SWS					2 SWS	
AEF-ds010	Biometrical Planning and Inference	3 SWS		1 SWS				

Legende

V= Vorlesung - S= Seminar - Ü= Übung - PÜ= praktische Übung - E= Exkursion – T= Tutorium - SWS= Semesterwochenstunden - *= Ergänzungsveranstaltung